

fünften Bandes geführt. Der Inhalt der Zeitschrift rührt fast ganz vom Herausgeber her; für unsern Zusammenhang ist eine Arbeit desselben von besonderer Wichtigkeit, die sich durch den dritten bis fünften Band zieht und unter der Ueberschrift Düsseldorf eine auf Urkunden gestützte Uebersicht über die territoriale und locale Geschichte des Niederrheins giebt. Im Uebrigen kommen die im Archiv mitgetheilten Urkunden mehr der Geschichte der kirchlichen oder der ländlichen Verhältnisse — in letzterer Beziehung sei an die reiche Sammlung von Weisthümern erinnert — zu Gute als der der städtischen. Dagegen bildet das Lacombletsche Urkundenbuch für die Geschichte der Städte eine wahre Fundgrube.

Die Quellen, aus denen Lacomblet schöpfte, waren neben dem Düsseldorfer Staatsarchive Kirchen- und Stadtarchive der Provinz, und sein Werk musste für die Sammlung der Stadtrechte am Niederrhein, die Thätigkeit in den Archiven dieses Gebietes die Grundlage bilden. Die Nachforschungen ergaben, dass in den mehr als zwanzig Jahren, die seit dem Abschluss des Lacombletschen Urkundenbuches verflossen sind, eine nicht unerhebliche Vermehrung der stadtrechtlichen Urkunden eingetreten ist oder die Qualität der benutzbaren Ueberlieferung sich gebessert hat.

Die erstere Erscheinung ist besonders dem löblichen Entschlusse des Magistrats der Stadt Wesel zu danken, seine Urkunden und Handschriften dem Staatsarchiv zu Düsseldorf unter Vorbehalt seines Eigenthumsrechts zu übergeben. Löblich wird man solchen Entschluss nicht bloß im Interesse kleinerer Städte, deren Diplome auf solchem Wege viel sicherer aufbewahrt werden, sondern auch der Forschung nennen dürfen, wenn man sich vergegenwärtigt, durch welche Zufälligkeiten und Hemmnisse die Benutzung von Archivalien an kleineren Orten erschwert ist, während die grossen staatlichen Archive mit ihrem geregelten Geschäftsgang, ihren festgesetzten öffentlichen Stunden, ihren Bibliotheken und sonstigen Hilfsmitteln allen jenen unnützen zeitraubenden Erschwerungen der Arbeiten zu begegnen wissen. Die Stadt Wesel hat keine älteren Urkunden als aus dem 13. Jahrhundert. Lacomblet theilt in seinem zweiten Bande drei mit, die für die Sammlung der Stadtrechte in Betracht kommen: das Privileg Dietrich V. von Cleve von 1241, das seines Enkels, Dietrich VII, von 1277 und eine kurze Urkunde des Dietrich Luf, Grafen von Saarbrücken von 1255 (n. 258 und 421). Die inhaltlich reichste von ihnen, die von 1277, das privilegium majus, wie es die gewöhnlich mit diesem ihre Reihe beginnenden Weseler Copialbücher nennen<sup>1)</sup>, druckt Lacomblet bloß in der Form ab, dass

1) Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 3) S. 259.